

Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2021

RdErl. d. MF v. 10.12.2020 – 17- 040 32-01/2021 –

– VORIS 64000 –

- Bezug:** a) RdErl. v. 10. 12. 2019 (Nds. MBl. S. 1825)
— VORIS 64100 —
b) RdErl. v. 09.12. 2020 (Nds. MBl. S.1645)
— VORIS 64100 —

1. Allgemeines

Die Haushaltsführung richtet sich nach der LHO, den VV zur LHO, dem HG 2021, der Richtlinie zur Haushaltsführung (HFR – Bezugserlass zu a), der Richtlinie für die Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers – Bezugserlass zu b) sowie den folgenden Anordnungen.

2. Allgemeine Einwilligung zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben

Ergänzend zu Nummer 10.3 des Bezugserlasses zu a wird unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 LHO

- für Ausgaben bei Titel 698 11 in den Kapiteln 1116 bis 1121 (Entschädigungen an Beschuldigte in Strafsachen) sowie
- für Ausgaben bei Titeln der Gruppe 698 für Schadenersatzleistungen und Unfallentschädigungen an Dritte bis zur Höhe von 5 000 EUR je Schadensfall

die Einwilligung erteilt, überplanmäßige Ausgaben zu leisten.

Die entsprechenden Mittel sind von den obersten Landesbehörden im HFS zu erfassen, sodass sie mit eingeschalteter Mittelkontrolle bewirtschaftet werden. Von Einsparungen an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans kann abgesehen werden. Die Einsparung wird über den Gesamthaushalt (Haushaltsstelle: 1301 – 000 00) erbracht.

3. Liquiditätsplanung der Landesbetriebe

Ergänzend zu Nummer 6.7 des Bezugserlasses zu a haben die Landesbetriebe für die Liquiditätssteuerung des Landes der LHK täglich bis 15.00 Uhr den Betrag zu melden, der am nächsten Banktag voraussichtlich ihrem Girokonto (Hauptgirokonto) als Kassenbestandsverstärkung gutgeschrieben oder als Guthabenabführung belastet wird, sofern dieser 70 000 EUR oder mehr beträgt.

Die Meldung ist als E-Mail unter dem Betreff „Meldung KBV/ABL“ an die E-Mail-Adresse LHK-Liquiditaetsplanung@mf.niedersachsen.de zu versenden. Inhaltlich sind im

Nachrichtentext anzugeben, welches Konto der LHK betroffen ist (NORD/LB, Bundesbank oder Postbank), der Betrag, das Datum der Wertstellung, ob der Betrag der LHK gutgeschrieben oder belastet wird sowie eine Absendesignatur.

Sofern Zahlungen innerhalb des Landes getätigt werden (z.B. an das MWK oder das NLBV, VV 1.8.9 zu § 26 LHO) ist der Zahlungsempfänger ebenfalls mit der Höhe des Betrages anzugeben. Fehlerhafte Meldungen sind unverzüglich zu korrigieren.

Für die Meldung soll folgendes Muster verwendet werden:

„Dem Konto der Nds. Landeshauptkasse wird mit Wert (Tag der Wertstellung) ein Betrag von EUR „belastet/gutschrieben“, ggf. davon EUR an „Name der Landesdienststelle“.
(Absendesignatur)“.

4. Haushaltsmittelverteilung für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 34 LHO

Die Haushaltsmittelverteilung auf die Ressortebene (Mittel bewirtschaftende Stelle [MbSt] „000010“) erfolgt bis voraussichtlich Ende der zweiten Kalenderwoche 2021. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mittelzuweisungen nach § 34 LHO an die nachgeordneten Behörden rechtzeitig erfolgen. Die Mittelkontrolle wird gemäß Nummer 7.2 des Bezugserlasses zu a zum 1.4. 2021 aktiv geschaltet.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung